

BEBAUUNGSPLAN NR. 3971

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BAD-, FLASCHENHOF-,
NEUDÖRFER- UND MARIENSTRASSE
GEMARKUNG: ST. PETER

UND ERGÄNZUNGSBESCHLUSSE V. 18.5.1977
Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschluss vom 5.2.75 aufgrund von
§ 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341),
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962
(GVBl. S. 173, 250),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
vom 25. 1. 1952 (BayGS I S. 461)
folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 22.5.75
Nr. 220-6034-9/75 genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen Bad-, Flaschenhof-, Neudorfer- und Marienstraße wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

1. Maß der baulichen Nutzung:

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse.

Über der als Höchstgrenze festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren im Sinne des § 20 der Bauordnungsverordnung anzurechnenden Geschosse zulässig.

2. Bauweise:

Es gilt die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 der Bauordnungsverordnung (BauVO) mit der Abweichung, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch an derseits rückwärtige Grundstücksgrenzen angebaut werden kann.

3. Nebenanlagen / Einfriedungen:

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauVO nicht zulässig, mit Ausnahme solcher Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

In Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen nicht zulässig.

4. Abweichende Abstandsflächen:

Gegenüber den Straßenverkehrsflächen wird die Tiefe der nach Art. 6 Abs. 3 BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen bis auf dasjenige Maß eingeschränkt, das sich aus dem Abstand zwischen den Baugrenzen und den Achsen der Straßenverkehrsflächen ergibt.

5. Bauschutzbereich des Flughafens Nürnberg (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (4) BBauG):

Das Gebiet liegt im sog. äußeren Bauschutzbereich des Flughafens. Innerhalb des Bauschutzbereiches gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, insbesondere § 12 Abs. 3 Nr. 1 b.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesen Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Am 21.7.1977

Stadt Nürnberg

GEZ. DR. URSCHNEIDER

Oberbürgermeister

HINWEIS AUF LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

"In Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3971 sind zur Abwehr erhöhter Verkehrslärmimmissionen geeignete und ausreichende Vorkehrungen für den Schallschutz zu treffen (z. B. schalltechnisch günstige Anordnung der Wohn- und Schlafräume, dichtschließende Fenster mit erhöhter Luftschalldämmung). Die Einzelheiten sind jeweils im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu klären."

DECKBLATT NR. 1 ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 3971

NÜRNBERG DEN 27.9.1974

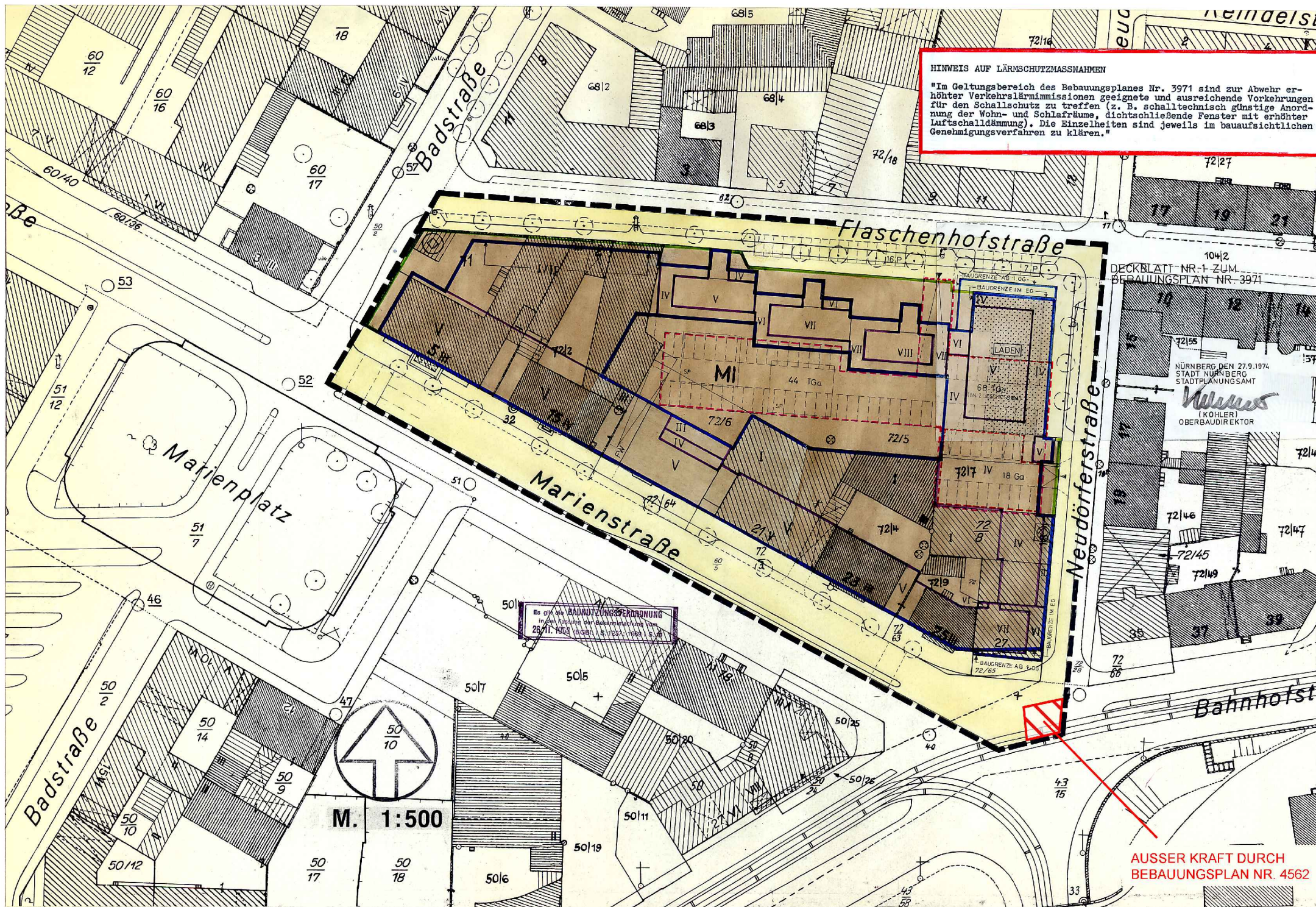
STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

AUSSER KRAFT DURCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 4562



FÜR DIE GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER KARTENGRUNDLAGE
SOWIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER IM
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES PLANZEICHENVER-
ORDNUNG

BEARBEITUNG:

ART LEITER

GRUPPENLEITER

SACHBEARBEITER

ANDERUNGEN

DATUM

S. AMTSLEITER

19.4.1974 GU

27.9.1974 GU

1.10.1977

LÄRMSCHUTZ/G

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FEST- SETZUNGEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

MI MISCHGEBIET

— BAUGRENZE

— ABGRENZUNGSLINIE FÜR DIE FESTSETZUNG DER
GESCHOSSZAHLEN

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE

— STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VIII GESCHOSSZAHLEN - HÖCHSTGRENZE -

76a FLÄCHE FÜR TIEFGARAGEN EINSCHL. IHRER
ZUFÜHRTEN

6a FLÄCHE FÜR GARAGEN

17/11 2 VOLLEGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE -
BEDINGT DURCH DAS GEFÄLLE DER FLASCHENHOFSTR.
ERSCHEINT DER BALKONEN AN DER WESTLICHEN ECKE
1- UND AN DER ÖSTLICHEN ECKE 2- GESCHOSSIG

FLÄCHE FÜR LÄDEN IM ERDGESCHOSS
GEM. § 6 Abs. 4 BauVO

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

— VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMERN (21)
UND BESTEHENDER GESCHOSSZAHLEN (11)

— BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

z.B. 72/5 FLURSTÜCKSGRENZE

SP SPIELPLATZ

TP TRAPSTATION

— ZUR PFLANZUNG VORGESCHEN
BÄUME

FW ZUFUHR FÜR FEUERWEHR

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE
RICHTIGKEIT

BEARBEITUNG:

ART LEITER

GRUPPENLEITER

SACHBEARBEITER

ANDERUNGEN

DATUM

S. AMTSLEITER

19.4.1974 GU

27.9.1974 GU

1.10.1977

LÄRMSCHUTZ/G

DIESER PLAN IST GEM. § 2 ABS. 1 BBauG AUF GRUND DES
BESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 21.2.73
AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRA-
TES AM 10.7.74 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

NÜRNBERG, DEN 12.7.74

STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

IN VERTRETUNG

GEZ. GÖRL

(GÖRL)

BERUFSSM. STADTTRAT

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF HAT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BBauG
IN DER ZEIT VOM 5.8.74 BIS 5.9.74 UND
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NÜRNBERG, DEN 15.11.1975

STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10
BBauG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 5.2.75 U.
ERGÄNZUNGSBESCHLUSSE V. 18.5.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOHEN WORDEN.

NÜRNBERG, DEN 21.7.1977

STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

GEZ. DR. URSCHNEIDER

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG VON DER
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN AM 22.5.75 UNTER
NR. 220-6034-9/75 GENEHMIGT WORDEN.

NÜRNBERG, DEN 27.6.75

STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEMERKUNG
NACH § 12 BUNDESBAUGESETZ IM AMTSBLATT DER
STADT NÜRNBERG NR. 15 VOM 27.7.1977
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NÜRNBERG, DEN 28.7.1977

STADT NÜRNBERG

STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER

(KÖHLER)

OBERBAUDIREKTOR

